

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Reines Wohngebiet
 - Allgemeines Wohngebiet
 - z.B.II als Höchstgrenze
 - offene Bauweise
 - Reihenhäuser
 - Baugrenze
 - Fläche für den Gemeinbedarf
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenhöhe bezogen auf NN
 - Wallhöhe bezogen auf NN
 - Fläche für die Beseitigung von Abwasser
 - Grünfläche
 - Schutzwall mit Anpflanzungsgebot
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Landschaftsschutzgebiet
- Kennzeichnungen**
- Vorhandene Wasserfläche
 - 110kV
 - Vorhandene Hochspannungleitung
 - Vorhandene Abwasserleitung
 - Vorhandene Gebäude

Hinweise
 Maßgebend ist die Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern
 Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1978

Gesetz
 über den Bebauungsplan Rahlstedt 83 / Farmsen-Berne 23
 Vom 2. Februar 1981
 Hanseatisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 22

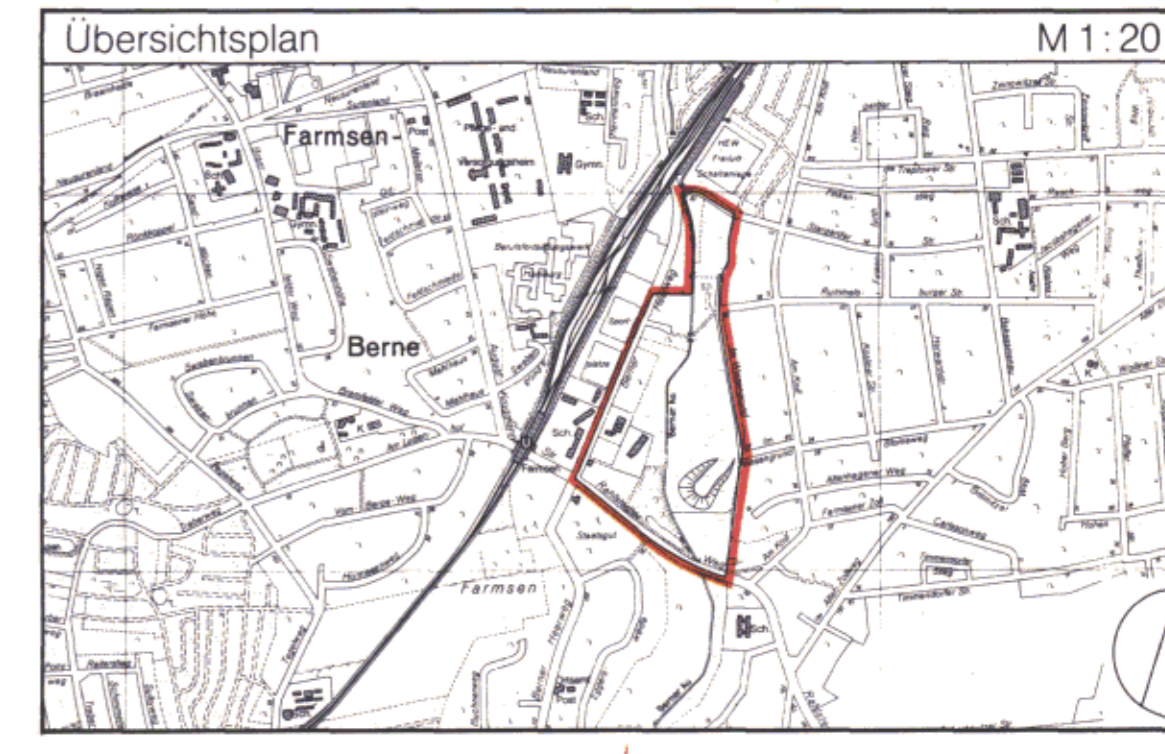
§ 1 Der Bebauungsplan Rahlstedt 83 / Farmsen-Berne 23 für den Geltungsbereich Farmsen - Norddorsen der Hansestadt Hamburg - Norddorsen - Norddorsen Farmsen - Grenzengrund (Eimer Aul) - Sportplatz - Grünfläche des Flurstücks 4 der Grundstückskarte 1:5000 - im wesentlichen - entspricht der Flurstück 27 über den Flurstück 1000, Ostseite des Flurstücks 1000 der Grundstückskarte - Eiländer Weg (Eimer Wandbek, Orndorf 126 und 131) wird fortgesetzt.

§ 2 Das maßgebliche Datum des Bebauungsplans und die demselben zugrunde liegenden Unterlagen sind die dem Senat überreichten, werden beim Senatarchiv zu bewahren.

§ 3 Es wird auf folgendes hingewiesen:
 1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können bei den Amtsstellen eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bauamt vorhanden sind, können sie eingesehen werden.
 2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesgesetzes vom 1. Dezember 1976 und 6. Juli 1978 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seite 2217, 2220 und 547, 1978 Seite 989) bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, kann ein Eintragungsbescheid beantragt werden. Er kann die Erfüllung des Anspruchs durch herbeiführen, daß er die Forderung der Eintragung überträgt. Ein Eintragungsbescheid kann, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragen sind, die Erfüllung des Anspruchs herbeiführen.

§ 4 Eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften des Bauamtes ist auf dem Flurstück 27 der Grundstückskarte 1:5000 gegenüber dem örtlich zuständigen Bauamt anzuzeigen. Die in Satz 1 bezeichneten Flächen sind im Übrigen nicht zulässig.

§ 5 Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
 Rahlstedt 83 / Farmsen-Berne 23
 Maßstab 1 : 1000
 Bezirk **Wandsbek** Ortsteile 514 u. 526

Gesetz
über den Bebauungsplan Rahlstedt 83 / Farmsen-Berne 23

Vom 2. Februar 1981

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 83 / Farmsen-Berne 23 für den Geltungsbereich Berner Heerweg — Nordgrenzen der Flurstücke 2812, 2789, 2793 und 2595 der Gemarkung Farmsen — Gemarkungsgrenze (Berner Au) — Stargarder Straße — Ostgrenze des Flurstücks 4 der Gemarkung Oldenfelde — Im Wiesengrund — Ostgrenze des Flurstücks 27, über das Flurstück 3005, Ostgrenze des Flurstücks 3005 der Gemarkung Oldenfelde — Rahlstedter Weg (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 526 und 514) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in

dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Innerhalb des durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteils ist auf dem Flurstück 186 der Gemarkung Farmsen-Berne ein Klub- und Vereinshaus, auf dem Flurstück 27 der Gemarkung Oldenfelde ein Geräte- und Umkleidegebäude einschließlich einer Platzwartwohnung mit weiteren für die festgesetzte Nutzung — Sportanlage — notwendigen Räumen zulässig; die Gebäudehöhe darf nicht mehr als 6,0 m über Geländehöhe betragen. Im übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus auf den als „Sportanlage“ ausgewiesenen Flächen nicht zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Februar 1981.

Der Senat